
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Dezember 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wie sind die Anschaffung von **Schutzmasken** durch den Arbeitnehmer bzw. deren Gestellung durch den Arbeitgeber steuerlich zu behandeln? Diese Frage beantworten wir Ihnen anhand der Lohnsteuer-Richtlinien. Die Bundesregierung plant, pandemiebedingte Sonderregelungen beim **Kurzarbeitergeld** zu verlängern. Wir fassen die Eckpunkte des „Beschäftigungssicherungsgesetzes“ für Sie zusammen. Der **Steuertipp** zeigt, dass die Zwischenschaltung eines gewerblichen Vermittlers nicht zwangsläufig dazu führen muss, dass der **Vermieter einer Ferienwohnung** eine **gewerbliche Tätigkeit** ausübt.

Corona-Pandemie

Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung stellt sich die Frage, wie die Anschaffung von Schutzmasken durch den Arbeitnehmer bzw. deren **Gestellung durch den Arbeitgeber** steuerlich zu behandeln sind. Hierbei gilt Folgendes:

- Schafft der Arbeitnehmer die Schutzmasken selbst an, handelt es sich wegen der privaten Mitbenutzung (z.B. bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, beim Einkaufen, in Banken und Sparkassen) um typischerweise gemischt veranlasste Aufwendungen. Diese können mangels geeigneter Aufteilungsmaßstäbe nicht als Werbungskosten bei den Lohnneinkünften abgezogen werden. Da eine gesetzliche

Regelung hierzu fehlt, kommt auch kein Sonderausgabenabzug in Betracht.

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Schutzmasken ausschließlich für den **beruflichen Gebrauch** zur Verfügung, handelt es sich um einen Vorteil im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil liegt insoweit beim Arbeitnehmer nicht vor.

Rechnungslegung

Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Rückwirkung der Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ausstellung und den Vorsteuerabzug ohne Besitz einer **ordnungs-**

In dieser Ausgabe

- Corona-Pandemie:** Anschaffung und Gestellung von Schutzmasken 1
- Rechnungslegung:** Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug 1
- Stichtag:** Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie? 2
- Musterklage:** Straßenausbau lässt sich nicht von der Steuer absetzen 2
- Beschäftigungssicherung:** Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant 3
- 66-%-Grenze:** Welche Miete ist bei einem Mietvertrag mit Angehörigen ortsüblich? 3
- Gesetzliche Krankenversicherung:** Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus? 4
- Steuertipp:** Droht bei hotelmäßigem Vertrieb von Ferienwohnungen Gewerbesteuer? 4

mäßigen Rechnung geäußert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs hat das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Das BMF geht in seinem Schreiben vor allem auf die unionsrechtlichen Regelungen für eine ordnungsmäßige Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug und dessen nationale Umsetzung ein. Ferner geht es darin um Ausnahmeregelungen bei Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung, Rechnungsberichtigung, Stornierung und Neuerteilung einer Rechnung sowie den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs.

Die Finanzämter beanstanden es nicht, wenn bei **bis zum 31.12.2020** übermittelten Rechnungsberichtigungen, die Rückwirkung entfalten, der Vorsteuerabzug erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht wird, in dem die berichtigte Rechnung ausgestellt wird.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Stichtag

Wann gilt der Vollstreckungsschutz aufgrund der Corona-Pandemie?

Wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wenden die Finanzämter zurzeit gelockerte Stundungs- und Vollstreckungsregeln an. Privatpersonen und Unternehmen, die unmittelbar und nicht unerheblich von der Krise betroffen sind, können noch **bis zum 31.12.2020** die Stundung ihrer fälligen Steuern beantragen. Die Finanzämter sind zudem dazu angehalten, bei unmittelbarer Krisenbetroffenheit des Steuerzahlers bis zum Jahresende von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen. Grundlage für diese Lockerung ist ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19.03.2020.

Die Finanzämter müssen aber Vollstreckungsmaßnahmen, die sie bereits **vor dem 19.03.2020** ergriffen haben, nicht wegen der gelockerten Neuregelungen aufheben. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden. In dem Verfahren hatte ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat erhebliche Steuerschulden angehäuft, die bereits 2019 festgesetzt worden waren. Aufgrund dieser Rückstände hatte der EU-Mitgliedstaat ein Vollstreckungsersuchen an Deutschland gerichtet. Das Finanzamt hatte daraufhin **im Februar 2020** diverse Pfändungs- und Einziehungsverfügungen gegen mehrere deutsche Banken erlassen, bei denen die Antragstellerin Konten unterhielt. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin unter anderem mit

dem Argument, dass aufgrund ihrer durch die Corona-Pandemie bedingten erheblichen Einnahmeherausfälle von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden müsse.

Der BFH war jedoch anderer Meinung. In dem BMF-Schreiben sei von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Diese Formulierung deute darauf hin, dass sich die Verschonungsregelung nur auf solche Vollstreckungsmaßnahmen beziehe, die noch nicht durchgeführt worden seien. Dem Wortlaut des Schreibens lässt sich nach Ansicht des BFH jedenfalls nicht entnehmen, dass bereits vor dem 19.03.2020 ergriffene Vollstreckungsmaßnahmen wieder aufgehoben oder rückabgewickelt werden müssten. Diese Grundsätze gelten auch für Sachverhalte, in denen der Vollstreckungsschuldner **in Deutschland** ansässig und mit der Zahlung von deutschen Steuern säumig geworden ist.

Musterklage

Straßenausbau lässt sich nicht von der Steuer absetzen

Wer Handwerker in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, höchstens 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dieser **Steuerbonus** allerdings nicht für Erschließungsbeiträge zum öffentlichen Straßenausbau.

Grundlage für diese Entscheidung war eine vom Bund der Steuerzahler begleitete Musterklage von Eheleuten aus Brandenburg. Sie hatten für den Ausbau einer öffentlichen Straße (erstmalige Asphaltierung einer Sandstraße) mehr als 3.000 € an die Gemeinde Schönwalde-Glien gezahlt. Für einen Kostenteil von rund 1.500 € (geschätzter Lohnkostenanteil) wollten sie den Steuerbonus für **Handwerkerleistungen** abziehen. Ihr Finanzamt verweigerte den Abzug und stützte sich dabei auf eine Verwaltungsanweisung aus dem Jahr 2016, nach der Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht steuerbegünstigt sind.

Der BFH hat zwar eingeräumt, dass auch die öffentliche Hand steuerbegünstigte Handwerkerleistungen erbringen könne. Er verwehrte den Kostenabzug aber mit dem Argument, dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht in einem **räumlich-funktionalen Zusammenhang** mit dem Privathaushalt stehe. Der Steuerbonus erfasse ausdrücklich nur solche Leistungen, die in einem Haushalt erbracht würden.

Nach Auffassung des Gerichts kann der allgemeine Straßenausbau nicht als eine im Haushalt des Steuerpflichtigen erbrachte Handwerkerleistung

angesehen werden. Denn die Leistungen kommen nicht nur dem einzelnen Grundstückseigentümer, sondern **allen Nutzern der Straße** zugute. Dass der Straßenbau auch für den einzelnen Grundstückseigentümer wirtschaftlich vorteilhaft ist, spielt dabei keine Rolle.

Beschäftigungssicherung

Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant

Betriebe können seit dem 01.03.2020 Kurzarbeit beantragen, wenn **mindestens 1/10 der Belegschaft** wegen Kurzarbeit weniger verdient (zuvor 1/3). Negative Arbeitszeitsalden müssen nicht aufgebaut werden. Dies gilt bis zum 31.12.2021 für alle Betriebe (auch Leiharbeitsfirmen), die bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit beginnen. Für Arbeitnehmer, die wegen der Corona-Krise mindestens 50 % weniger arbeiten, wurde das Kurzarbeitergeld bereits

- ab dem vierten Bezugsmonat von zuvor 60 % (bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 %) auf 70 % bzw. 77 % und
- ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 % bzw. 87 % des pauschalierten Nettoentgelts

erhöht. Diese Erhöhungen sollen nach dem Entwurf eines **Beschäftigungssicherungsgesetzes** für alle Beschäftigten, die bis März 2021 in Kurzarbeit gehen, längstens bis zum 31.12.2021 gelten. Zugleich soll die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate - maximal bis zum 31.12.2021 - verlängert werden. In der Zeit vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 ist zudem die Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet worden. Im Jahr 2021 sollen nur Minijobs nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen den Arbeitgebern in der ersten Jahreshälfte 2021 in voller Höhe und in der zweiten Jahreshälfte 2021 grundsätzlich zur Hälfte erstattet werden, sofern die Kurzarbeit bis zum 30.06.2021 eingeführt wird. Bei Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeitnehmer ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Vollerstattung vorgesehen.

Hinweis: Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt und wirkt sich deshalb bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erhöhend auf den Steuersatz für das übrige steuerpflichtige Einkommen aus. Dadurch kann es auch zu einer Steuernachzahlung kommen. Entsprechend der sozialversi-

cherungsrechtlichen Behandlung sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem sozialversicherungsrechtlichen Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei, allerdings unter Anwendung des Progressionsvorbehalts. Auch dies soll bis zum 31.12.2021 gelten.

66%-Grenze

Welche Miete ist bei einem Mietvertrag mit Angehörigen ortsüblich?

Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % (ab 2021 geplant: 50 %) der ortsüblichen Miete ist die Nutzungsüberlassung generell in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil aufzuteilen. Dabei können nur die auf den **entgeltlich vermieteten Teil** der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden. Um die ortsübliche Miete zu ermitteln, kann man auf den örtlichen Mietspiegel zurückgreifen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Thüringen (FG) hatte das Finanzamt jedoch die Miethöhe einer anderen Wohnung im selben Haus herangezogen.

Die Klägerin vermietete ihrer Tochter für 370 € inklusive Nebenkosten eine Eigentumswohnung. Im selben Haus vermietete sie eine vergleichbare, genauso große Wohnung an einen fremden Mieter für 578 € inklusive Nebenkosten. Das Finanzamt prüfte die 66%-Grenze anhand der Miete für die im selben Haus fremdvermietete Wohnung und nicht anhand des örtlichen Mietspiegels. Daher berücksichtigte es nur 64,01 % der für die Wohnung der Tochter geltend gemachten Werbungskosten, wodurch sich **positive Vermietungseinkünfte** ergaben.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Das Finanzamt hat die Werbungskosten für die Wohnung der Tochter zutreffend nur zu 64,01 % steuermindernd berücksichtigt. Die Nutzungsüberlassung der Eigentumswohnung an die Tochter ist in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Anteil aufzuteilen. Als ortsübliche Miete kann auch die Miete für eine vergleichbare, im selben Haus fremdvermietete Wohnung herangezogen werden. Wer eine Wohnung im Vergleich zur ortsüblichen Marktmiete verbilligt überlässt, verzichtet bewusst auf mögliche Einnahmen und kann die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nur in dem Verhältnis als Werbungskosten abziehen, in dem die vereinbarte Miete zur ortsüblichen Miete steht. Es gibt keine Legaldefinition der ortsüblichen Miete. Diese kann grundsätzlich auf jedem Weg ermit-

telt werden. Die **Vergleichsmiete** im selben Haus führt zu einem realistischen Schätzergebnis.

Hinweis: Vor allem bei Mietverträgen mit Familienmitgliedern müssen die Vereinbarungen einem Fremdvergleich standhalten. Wir beraten Sie gerne.

Gesetzliche Krankenversicherung

Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

Viele gesetzliche Krankenkassen belohnen **gesundheitsbewusstes Verhalten** mit einer als Bonus gewährten Geldprämie. In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein gesetzlich Krankenversicherter von seiner Krankenkasse Boni in Höhe von 230 € für gesundheitsbewusstes Verhalten erhalten. Er hatte sich unter anderem einem Gesundheits-Check-up und einer Zahnvorsorgeuntersuchung unterzogen, war Mitglied in einem Fitness-Studio sowie in einem Sportverein und konnte ein gesundes Körpergewicht nachweisen. Das Finanzamt behandelte die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug entsprechend. Dagegen wertete das Finanzgericht die Zahlungen als Leistungen der Krankenkasse, die weder die Sonderausgaben beeinflussten noch als sonstige Einkünfte eine steuerliche Belastung auslösten.

Der BFH hat eine differenzierte Betrachtung vorgenommen. Danach mindern auch Boni, die nicht den **konkreten Nachweis** vorherigen Aufwands des Versicherten für eine bestimmte Gesundheitsmaßnahme erfordern, sondern nur pauschal gewährt werden, nicht den Sonderausgabenabzug. Sie sind zudem nicht als steuerlich relevante Leistung der Krankenkasse anzusehen. Die geförderte Maßnahme muss allerdings beim Versicherten Kosten ausgelöst haben. Zudem muss die hierfür gezahlte und realitätsgerecht ausgestaltete Pauschale geeignet sein, den eigenen Aufwand ganz oder teilweise auszugleichen.

Eine andere Beurteilung ist geboten, wenn der Versicherte Vorsorgemaßnahmen (z.B. Schutzimpfungen) in Anspruch nimmt, die vom Basis-Krankenversicherungsschutz umfasst sind. Mangels eigenen Aufwands, der durch einen Bonus kompensiert werden könnte, liegt hier eine den Sonderausgabenabzug mindernde **Beitragsersatzung** der Krankenkasse vor. Das Gleiche gilt für Boni, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. Nichtraucherstatus) gezahlt werden.

Steuertipp

Droht bei hotelmäßigem Vertrieb von Ferienwohnungen Gewerbesteuer?

Private Vermieter sind in der Regel sehr darauf bedacht, dass das Finanzamt ihre aus der Vermietung erzielten Überschüsse als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung qualifiziert. Denn eine Einordnung als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** kann unter anderem dazu führen, dass Gewerbesteuer auf die Erträge gezahlt werden muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob ein Vermieter gewerblich tätig ist, wenn der von ihm mit der Vermietung beauftragte Vermittler eine Ferienwohnung als Hotelzimmer vertreibt (mit hotelmäßigen Zusatzleistungen).

Eine Ehegatten-GbR hatte drei Ferienwohnungen gekauft, die in einer Ferienanlage mit integriertem Hotel lagen. Die Räume der Wohnungen waren wie Hotelzimmer ausgestattet und wurden von einer Vermittlungsgesellschaft über große Onlineportale als Hotelzimmer angeboten und vermietet. Die Gäste der Wohnungen holten ihre Schlüssel an der Hotelrezeption ab und konnten auch den Wellnessbereich des Hotels nutzen. Die Vermittlungsgesellschaft bot den Gästen darüber hinaus Zusatzleistungen an (z.B. Bereitstellung von Bettwäsche, Endreinigung, Frühstück sowie Halb- und Vollpension). Die Entgelte für diese hoteltypischen Leistungen wurden nicht an die Ehegatten-GbR weitergeleitet. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die GbR aufgrund der hotelmäßigen Ausgestaltung der Vermietung **gewerbliche Einkünfte** erzielt hatte.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass trotz der hotelmäßigen Vermietung noch **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** vorlagen. Entscheidend war, dass der Vermittler ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der treuhänderischen Vermietung hatte, weil er selbst hoteltypische Zusatzleistungen erbrachte. Die gewerbliche Tätigkeit des Vermittlers konnte der Ehegatten-GbR nicht als eigene zugerechnet werden. Denn der Vermittler hatte nicht als ihr rechtsgeschäftlicher Stellvertreter gehandelt. Da der Vermittler im eigenen wirtschaftlichen Interesse agiert hatte, konnte die Ehegatten-GbR zudem nicht als Treugeber mit beherrschender Stellung angesehen werden. Deshalb war auch über diesen Weg eine Zurechnung von gewerblichen Einkünften bei ihr ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen